

# Federer kommt in Zugzwang

**RAPPERSWIL** Seit Mitte Juli besitzt Roger Federer ein Grundstück in der Kempratner Bucht mit direktem Zugang zum See. Sein neues Zuhause ist noch nicht gebaut, da zwingt ein Verein mit gut hundert Mitgliedern den Tennisstar schon zu einer heiklen Entscheidung. In einer E-Mail an die Stadt Rapperswil und die St.Galler Kantonsbehörden fordert der Verein Rives Publiques einen öffentlich zugänglichen Uferweg direkt am Wasser vor dem Grundstück von Roger Federer, wie der «Blick» publik machte. Federer hätte die Gelegenheit, sich als Vorbild zu profilieren, indem er mit einer Unterschrift auf dem Katasteramt einen öffentlich begehbaren Seeuferweg garantiere.

Die Frage, wem der Zugang zum See gehört, ist rechtlich nicht ganz einfach zu beantworten. Offenbar war die Stadt Rapperswil-Jona im Fall des Lieblingspromis der Schweizer besonders grosszügig. Zu seinem Grundstück gehört ein rund 990 m<sup>2</sup> grosser Teil des Sees. Dominik Siegrist, Leiter des Instituts für Landschaft und Freiraum an der HSR, kann den konkreten Fall nicht beurteilen. Er sagt aber, der See sei Gemeingut und gehöre der öffentlichen Hand. Stadtpräsident Martin Stöckling winkt ab. «Ob Federer einen Teil des Sees besitzt, ist eher eine semantische Frage». Er übt seinerseits Kritik an den Forderungen. Wichtig sei, bestehende Zugänge zum See attraktiv zu gestalten. (vm)

**EINSCHIEBUNG von Rives Publiques:** Gemäss Art. 664 ZGB Abs. 2) gibt es kein Privateigentum an den Ufern der öffentlichen Gewässer: <sup>2)</sup> *An den öffentlichen Gewässern ... besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum*) und laut Bundesgerichtsentscheid vom 15.03.2001 sind Grundbucheinträge betreffend Gewässer-Bett und -Ufer kein gültiger Eigentumsnachweis bezüglich Art. 664 ZGB. Die SG Behörden refüsierten uns leider damals ihre diesbezügliche Intervention mit der gesetzeswidrigen Begründung, dass sie sich nicht auch noch um die Administration der Gewässerfläche kümmern können.

Dies obwohl der Art. 664 ZGB Abs. 1) klar bestimmt: *Die ... öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden* und Abs. 3) *Das kantonale Recht stellt über die Aneignung..., die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie ... Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf.*

Wir werden auch diese Richtigstellung im Mitwirkungsverfahren erneut fordern.